

Niederschrift

über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats vom 15.07.2020

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort: Sirgensteinhalle Vogt

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Protokoll der vorausgegangenen Sitzung
3. Ausweisung des Altdorfer Waldes als Landschaftsschutzgebiet
 - Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag des Vereins Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e. V.
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Propain Bicycles im Bereich Tennisplätze“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
 - Beratung über die bei der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen
 - Billigung des Planentwurfs
 - Satzungsbeschluss oder Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung
5. Bebauungsplan „Bergstraße Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
 - Redaktionelle Änderungen
 - Satzungsbeschluss
6. Bekanntgaben und Verschiedenes

Anwesend: Der Bürgermeister: Peter Smigoc
Die Gemeinderäte: Tobias Binzer
Ralph Buemann
Alfred Dennenmoser
Benedikt Detzel
Peter Geiger
Margarita Greinacher
Eberhard Hymer
Dr. Frank Kirchner
Wolfgang Krätzler
Thomas Otto

Christian Uelk
Heike Vogler

Entschuldigt: Domenica Amaradio (Urlaub)
 Dr. Franz Schuster (beruflich)

Sonstige: GAR Aßfalg
 GAR Köhler
 Herr Duller
 Frau Steger (TOP 3)
 Herr Franke (TOP 3)
 Herr McLaren (TOP4, 5)

Zur Beurkundung:

Bürgermeisteramt

Gemeinderäte

Schriftführer

Feststellungen:

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden eröffnet, ordnungsgemäß geleitet und geschlossen.

Es wird festgestellt,

- a) dass der Gemeinderat am 06.07.2020 schriftlich mit angemessener Frist unter gleichzeitiger Mitteilung der Verhandlungsgegenstände einberufen wurde,
- b) dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben wurden und
- c) dass der Gemeinderat während der gesamten Sitzung beschlussfähig war, weil mindestens die Hälfte aller Mitglieder (8) während der gesamten Sitzung anwesend war.

Nachdem keine Anträge zur Tagesordnung gestellt werden, tritt der Gemeinderat ein in die Behandlung der vorstehenden Tagesordnung.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 15.07.2020

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Smigoc Gemeinderäte: 12
Aktenzeichen: 022.31

TOP 1**Bürgerfragestunde****Protokoll****Sitzungsteilnahmepflicht von Gemeinderäten, Beschwerde über Nichtanwesenheit**

Ein Bürger erkundigt sich nach der Anwesenheitspflicht von Gemeinderäten an Sitzungen, er bezieht sich konkret auf Herrn Dr. Schuster. Bürgermeister Smigoc hält fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates grundsätzlich zur Teilnahme an Sitzungen verpflichtet sind, sofern sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Bislang seien bei allen Gemeinderäten im Falle der Verhinderung auch entsprechende nachvollziehbare berechnigte Begründungen vorgelegen.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 15.07.2020

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Smigoc Gemeinderäte: 12
Aktenzeichen: 022.31

TOP 2**Protokoll der vorausgegangenen Sitzung****Protokoll**

Auf das ausgelegte Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.06.2020 wird verwiesen.

Auf Anfrage erheben sich weder Widerspruch noch Änderungswünsche. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 15.07.2020		
Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 12
Aktenzeichen:	022.31	

TOP 3**Ausweisung des Altdorfer Waldes als Landschaftsschutzgebiet**

- **Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag des Vereins Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e. V.**

Sachverhalt:

Der Verein Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e.V. (im weiteren „NKA“ genannt), hat mit beigefügtem Schreiben (eingegangen bei der Gemeinde am 17.01.2020) den Antrag gestellt, den Altdorfer Wald insgesamt als Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen und bittet die Gemeinde, sich hierfür einzusetzen. Das Schreiben wurde dem Gemeinderat im Februar zur Kenntnis gegeben. Es ist nochmals als Anlage 1 beigefügt. Es wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.02.2020 angesprochen. Eine Beschlussfassung erfolgte nicht.

In der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2020 war die Beratung über einen Antrag der UB-Fraktion hierzu vorgesehen. Die Beratung wurde damals abgesetzt, da noch verschiedene Fragen offen waren. Die Sitzungsvorlage zur Gemeinderatssitzung vom 18.03.2020 ist nochmals beigefügt (siehe Anlage 2).

Zwischenzeitlich liegen einige weitere Informationen vor. Hierzu wird insbesondere auf das Informationspapier des Landratsamtes Ravensburg zur Ausweisung eines Schutzgebietes im Altdorfer Wald verwiesen („Informationspapier Rechtliche Gebietschutzkategorien – Thema Altdorfer Wald“ vom 13.05.2020), das unter folgendem Link eingesehen werden kann: https://www.rv.de/Umwelt_+Landwirtschaft_+Forst/gebietsschutzkategorien_+altdorfer+wald

Es ist als Anlage 3 beigefügt. Im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 22 vom 28.05.2020 wurde darüber informiert, dass dieses Informationspapier auf der Homepage des Landratsamtes eingestellt ist und eingesehen werden kann:

Bezüglich des Gebietes des Altdorfer Waldes wird auf den beigefügten Kartenauszug verwiesen (siehe Anlage 4). Es erstreckt sich auf die Gemeinden Waldburg, Schlier, Baienfurt, Baidt, Wolfegg, Bergatreute, Wolpertswende, Bad Waldsee, bis an den Rand von Aulendorf.

Der Verein NKA hat sich im Zuge der Diskussion um den geplanten Kiesabbau im Altdorfer Wald gegründet und setzt sich für eine flächendeckende Unterschutzstellung des Altdorfer Waldes in Form eines LSG ein. Die Gemeinden im Bereich des Altdorfer Waldes wurden vom Verein NKA um Unterstützung gebeten. Bis Dato haben die Gemeinden Baidt, Baienfurt, Bergatreute, Wolfegg und Schlier die Ausweisung eines LSG befürwortet, die Gemeinde Wolpertswende hat die Ausweisung abgelehnt.

Zuständig für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes sind nicht die Gemeinden, sondern die Landratsämter oder Regierungspräsidien durch Rechtsverordnung. Einer Ausweisung gehen umfangreiche Untersuchungen und ein aufwändiges Verfahren voraus.

Das in der Anlage beigefügte Informationspapier des Landratsamtes geht sehr umfangreich und ausführlich auf die verschiedenen Schutzgebiete im Allgemeinen, auf die im Altdorfer Wald bereits festgelegten Schutzgebiete, sowie auf die notwendigen Verfahrensschritte usw. ein. Deshalb wird vonseiten der Verwaltung auf weitere Ausführungen zu diesen Themen verzichtet.

Der Verein NKA begründet seine Forderung zur Unterschutzstellung des Altdorfer Waldes in seinem o. g. Schreiben. Hierauf wird verwiesen.

Der Altdorfer Wald, als größtes zusammenhängendes Waldgebiet Oberschwabens, ist ohne Zweifel für die Natur- und Kulturlandschaft in unserem Landkreis und auch in unserer Gemeinde prägend, einzigartig und besonders. Wie den Ausarbeitungen des Landratsamtes Ravensburg entnommen werden kann, sind deshalb bereits heute verschiedene Teile des Altdorfer Waldes durch verschiedene Schutzgebiete unter Schutz gestellt. Gemeinsam mit der Gemeinde Wolfegg hat die Gemeinde Vogt die Unterschutzstellung des „Waldburger Rückens“ (Höhenzug von Waldburg über Vogt bis kurz vor Wassers) bereits beantragt bzw. angeregt (siehe Stellungnahme der Gemeinde zur Fortschreibung des Regionalplans entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2019). Auch Herr Dr. Herrmann Schad, Büro I.M.E.S., kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass dieser Bereich schutzwürdig ist.

Die Ausweisung eines LSG hat, wie auch den Ausführungen des Landratsamts zu entnehmen ist, auch Auswirkungen auf die Nutzung der unter Schutz gestellten Flächen und der angrenzenden Bereiche. So werden ggfls. durch die Ausweisung eines LSG z. B. die Landwirtschaft eingeschränkt, eine Siedlungsentwicklung (Neubaugebiet, Gewerbegebiet) ist im LSG und auch in bestimmten Randbereichen nicht möglich, Einzelbauvorhaben und Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Straßenbau) werden ggfls. eingeschränkt. Hingegen sind z. B. Windkraft, Wasserkraft und Kiesabbau im LSG nicht von vorneherein ausgeschlossen und mit gewissen Einschränkungen möglich (siehe Tabelle 2: Auswirkungen der Schutzgebietskategorien auf verschiedene Nutzungen; Informationspapier des Landratsamtes, Blatt 9).

Ein LSG Altdorfer Wald kann somit auch Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde Vogt haben. Da sich ein LSG an der Landschaft und landschaftsprägenden topographischen Gegebenheiten orientiert, ist es nicht möglich, lediglich die Waldfläche des Altdorfer Waldes unter Schutz zu stellen. Ein LSG bezieht immer auch die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Höhenzüge oder Täler usw. mit ein. Inwieweit ein LSG Altdorfer Wald an die Siedlungsbereiche der Gemeinde Vogt heranrücken würde, lässt sich heute nicht sagen. Es muss jedoch klar sein, dass ein solches Gebiet für die Entwicklung unserer Teilorte eventuell Nachteile bringen könnte. Wie oben erwähnt ist eine Siedlungsentwicklung im LSG nicht möglich. Auch an der Grenze zum LSG werden Siedlungsentwicklungen eingeschränkt. Auf jeden Fall wäre eine Entwicklung im Grenzbereich mit einem merkbar höheren Aufwand in Bezug auf ein Bebauungsverfahren verbunden. Somit kann die Ausweisung eines LSG für die Entwicklung unserer Gemeinde und aller anderen Gemeinden, welche in diesem Gebiet liegen würden, Auswirkungen haben.

Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfolgt über die untere Naturschutzbehörde. Wenn dieses Verfahren angegangen wird, wird die spätere Ausweisung anhand von fachgutachterlichen Einschätzungen und Ausarbeitungen vorgenommen. Die Gemeinden werden lediglich als Träger öffentlicher Belange angehört. D. h. eine wirkliche Einflussnahme auf die Abgrenzung eines LSG ist nicht möglich, kommunale Belange, wie z. B. die Siedlungsentwicklung bleiben hierbei außer Acht.

Der Altdorfer Wald ist, wie bereits oben erwähnt, sicher ein einzigartiges Waldgebiet. Deshalb muss die Bedeutung des Altdorfer Waldes für den Klimaausgleich in unserer Region, den Natur-, Landschafts- und Artenschutz, den Trinkwasserschutz und aber auch seine Funktion als Naherholungsgebiet für alle, die in dieser Region leben und auch für den Tourismus in unserer Region gesehen werden. Um diese Belange langfristig zu sichern, wäre die Ausweisung eines LSG sicher von Vorteil.

Die Verwaltung kommt bei der Abwägung aller Belange zu dem Ergebnis, dass der Altdorfer Wald unsere Region prägt und erhaltens- und schützenswert ist. Es gibt jedoch bereits bestehende Nutzungen, ebenso stehen verschiedene geplante Nutzungen im Raum. Bei der Ausweisung des gesamten Gebietes des Altdorfer Waldes sieht die Verwaltung neben den Vorteilen jedoch auch verschiedene Schwierigkeiten:

- Der Altdorfer Wald erstreckt sich von hier bis nach Wolpertswende, Aulendorf und Bad Waldsee im Norden. Welche Auswirkungen die Ausweisung eines LSG auf andere Anliegergemeinden hat, kann vonseiten der Gemeinde Vogt nicht beurteilt werden. Die Gemeinde Vogt sollte sich auf ihr Gemeindegebiet und die diesem Gebiet angrenzenden Bereiche konzentrieren. Deshalb ist es aus Sicht der Verwaltung nicht richtig, einen Antrag vollumfänglich zu unterstützen, der sich weit über unser Gemeindegebiet hinaus erstreckt.
- Die Gemeinde Vogt ist nicht die zuständige Behörde für die Ausweisung eines solchen Gebietes. Die Einflussnahme der Gemeinde auf den Prozess einer Gebietsausweisung ist gering und die Auswirkungen auf unsere Gemeinde können derzeit nicht abgeschätzt werden. Deshalb ist eine fundierte Entscheidung des Gemeinderats aus Sicht der Verwaltung nicht möglich.
- Ein LSG Altdorfer Wald verhindert den Kiesabbau im Bereich Grund nicht. Der Gemeinderat hat sich in seinen Stellungnahmen zur Fortschreibung des Regionalplans wiederholt negativ zu dem geplanten Kiesabbaugebiet im Bereich Grund geäußert. Das Ziel dieses Gebiet zu verhindern, wird mit der Ausweisung eines LSG Altdorfer Wald nicht erreicht.

Deshalb sollte sich die Gemeinde Vogt gemeinsam mit den betroffenen Nachbargemeinden weiterhin dafür einsetzen, dass insbesondere der Waldburger Rücken durch die Ausweisung eines Schutzgebietes unter Schutz gestellt wird. Welche Art von Schutzgebiet, der Umfang und die Abgrenzung hier richtig sind, muss vonseiten der zuständigen Behörden geklärt werden. Es muss außerdem auch weiterhin gegenüber dem Regionalverband und allen beteiligten Behörden klar zum Ausdruck kommen, dass die Gemeinde Vogt den geplanten Kiesabbau im Bereich Grund nicht befürwortet und der Schutz des Altdorfer Waldes und der Trinkwasservorkommen dort Vorrang haben müssen.

Das Land Baden-Württemberg als größter Eigentümer der Flächen im Altdorfer Wald hat sich bisher nicht geäußert, wie der Wald zukünftig genutzt werden soll. Eine Aussage hierzu wäre für die Anliegergemeinden sehr wichtig und wünschenswert.

Zu der Gemeinderatssitzung ist die Dezernentin für Kreisentwicklung, Wirtschaft und ländlicher Raum des Landratsamtes Ravensburg, Frau Iris Steger, und der Verbandsdirektor des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben, Herr Wilfried Franke eingeladen.

Anlagen:

- Anlage 1: Schreiben des Vereins Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e. V., eingegangen bei der Gemeinde am 17.01.2020
- Anlage 2: Sitzungsvorlage zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.03.2020, TOP 9
- Anlage 3: Informationspapier des Landratsamtes Ravensburg zur Ausweisung eines Schutzgebietes
- Anlage 4: Kartenauszug aus „Freizeitskarte Kreis Ravensburg“ aus dem Bereich Altdorfer Wald
- Anlage 5: Ergänzung zu Tabelle 1: regionalplanerische Gebietstypen und Zuständigkeiten für die Ausweisung
Ergänzung zu Tabelle 2: Auswirkungen der regionalplanerischen Gebietskategorien auf verschiedenen Nutzungen. Korrektur 09.07.2020

Finanzielle Auswirkungen

Nein

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Vogt anerkennt die Bedeutung und Besonderheit des Altdorfer Waldes für die Natur und die Kulturlandschaft in unserer Region und insbesondere auch in der Gemeinde Vogt.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Vogt kann die Auswirkungen einer Ausweisung des gesamten Altdorfer Waldes als Landschaftsschutzgebiet auf die Gemeinde Vogt derzeit nicht abschätzen. Welche Auswirkungen eine solche Ausweisung auf alle weiteren Anliegergemeinden hätte, kann ebenfalls nicht beurteilt werden, weshalb der Antrag zum Schutz des gesamten Altdorfer Waldes als Landschaftsschutzgebiet vonseiten der Gemeinde nicht vollumfänglich unterstützt werden kann.
3. Die Gemeinde Vogt hält ihren, zusammen mit der Gemeinde Wolfegg eingebrachten Antrag auf Unterschutzstellung des „Waldburger Rückens“ durch ein geeignetes Schutzgebiet aufrecht und bittet das Landratsamt als zuständige Behörde tätig zu werden.
4. Um die Möglichkeiten einer gemeinsamen Zielsetzung für eine Unterschutzstellung des Altdorfer Waldes zu erarbeiten und darauf aufbauend ggfls. den richtigen Gebietscharakter festlegen zu können, wird die Verwaltung beauftragt, die Erwartungen und Ziele für die künftigen Nutzungen des Altdorfer Waldes mit den betroffenen Gemeinden zu besprechen. Ebenso wird die Verwaltung beauftragt, hierzu auch das Gespräch mit dem größten Grundstückseigentümer, dem Land Baden-Württemberg, zu suchen.

Protokoll

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlagen wird verwiesen. Sie werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt. Bürgermeister Smigoc begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Steger, Dezernentin beim Landratsamt Ravensburg und Herrn Franke, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben. Einleitend hält Bürgermeister Smigoc fest, dass mit Zustimmung des Gemeinderates dem Verein Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e.V. (NKA) die Möglichkeit der Anhörung eingeräumt wird. Dies bedeute, dass der Verein über einen Sprecher seine Belange vortragen kann.

Bürgermeister Smigoc führt aus, dass im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans im Altdorfer Wald bei Grund die Ausweisung eines neuen Kiesabbaustandorts geplant sei. Daraus habe sich ein Diskussionsprozess entwickelt in den sich die Bevölkerung der Region intensiv eingebracht hat. Die derzeitige Diskussion mündete zuletzt in den aktuell vorliegenden Antrag des NKA auf Ausweisung des Altdorfer Waldes als Landschaftsschutzgebiet, welcher nunmehr auch von der SPD-Fraktion im Kreistag gestellt wurde.

Die Gemeinde Vogt habe im Zuge der Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplanes gemeinsam mit der Gemeinde Wolfegg beantragt, im Bereich des zum Rohstoffabbau vorgesehenen Standorts bei Grund eine Fläche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen oder diesen Bereich anderweitig unter Schutz zu stellen oder als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen. Gleichzeitig habe man die Gemeinde Baienfurt informiert, da deren Wasserversorgung/Quelle von diesem geplanten Kiesabbau betroffen sein könnte. Baienfurt habe daraufhin ein Gutachten bei Herrn Dr. Schad in Auftrag gegeben und auf Basis dieser Ergebnisse einen Antrag auf Erweiterung des Wasserschutzgebietes gestellt.

Der Altdorfer Wald sei als größtes zusammenhängendes Waldgebiet Oberschwabens für die Gemeinde Vogt, wie für den gesamten Landkreis und dessen Natur und Kulturlandschaft prägend und insofern einzigartig. Eine Schutzwürdigkeit des Altdorfer Waldes werde nicht in Frage gestellt.

Ob jedoch die Ausweisung des gesamten Waldes als Landschaftsschutzgebiet die richtige Vorgehensweise ist und welche Auswirkungen die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auf die angrenzenden Flächen hat, könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Er habe Bedenken und weist ausdrücklich darauf hin, dass voraussichtlich über den Wald hinausgehende Offenlandflächen einbezogen werden und dies Folgen haben könnte für die Entwicklung der Gemeinde und diese eventuell einschränke und beeinträchtige sowie für die Landwirtschaft. Deshalb könne aus Sicht der Verwaltung der Antrag auf Ausweisung des Altdorfer Waldes als Landschaftsschutzgebiet nicht vollumfänglich unterstützt werden, zumal sich der Antrag weit über das Gemeindegebiet hinaus erstreckte. Es wäre ergänzend auch noch zu klären, ob das Landschaftsschutzgebiet das richtige Schutzgebiet sei.

Nichts desto trotz wolle man sich weiterhin dafür einsetzen, dass insbesondere der „Waldburger Rücken“ unter Schutz gestellt wird, dass der geplante Kiesabbau bei Grund verhindert und das Trinkwasservorkommen bestmöglich geschützt wird.

Herr Knor spricht für den Verein Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e. V.. Er führt aus, dass der Verein Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e.V. (NKA) nicht wie vielfach unterstellt, grundsätzlich gegen Kiesabbau insbesondere den Kiesabbau vor der eigenen Haustür sei. Man wisse um den Bedarf, dennoch müsse man

die Abbaumengen, Kiesexporte und Abbauorte genauestens hinterfragen. Zu hinterfragen sei auch, wie aus einem Ausschlussgebiet nach Antragstellung auf ein Zielabweichungsverfahren plötzlich ein Vorranggebiet für Kiesabbau werden könne und warum/weshalb die bisherige Bewertung plötzlich keine Gültigkeit mehr habe, zumal nach dem Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau es sich hier um keine nennenswerten Kies- und Sandvorkommen handle. In Mellau (Vorarlberg) werde schon aus touristischen Gründen der Abbau von Kies abgelehnt. Im Landkreis Ravensburg sei mit dem Altdorfer Wald in seiner Gesamtheit neben einem Naherholungsgebiet für die Bevölkerung und für den Tourismus auch ein Trinkwasserreservoir bedroht. Deshalb habe man den Antrag auf Unterschutzstellung gestellt.

Der Kreistag selbst sei nicht das Entscheidungsgremium über die Unterschutzstellung, sondern das Landratsamt als zuständige Fachbehörde. Die seitens des Landratsamtes getroffenen Ausführungen, dass ein Landschaftsschutzgebiet nicht zwingend einen Kiesabbau verhindere bzw. die Aussagen, dass durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes die Land- und Forstwirtschaft erheblich eingeschränkt werde, könne durch die bestehenden Festsetzungen verschiedener Landschaftsschutzgebiete und deren festgeschriebene Inhalte widerlegt werden. In jedem der benannten Landschaftsschutzgebiete sei Kiesabbau untersagt und ausdrücklich festgehalten, dass die Forst- und Landwirtschaft in der bisherigen Form weiterbetrieben werden darf.

Die Gemeinde Vogt, wie auch der Landkreis übe sich in Schwarzmalerei anstatt die Chancen der Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes zu nutzen. Die im Regionalplan ausgewiesenen Grünzüge seien ein Konstrukt des Regionalverbandes ohne Bindung.

Anhand einer Präsentation (vgl. Anlage) erläutert Frau Steger die rechtlichen Grundlagen für die Ausweisung verschiedener Schutzgebietskategorien.

Jedes Landschaftsschutzgebiet müsse vollständig individuell aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mittels eines Fachgutachtens bewertet und ausgewiesen werden. Die Landschaftsschutzgebiete seien untereinander nicht vergleichbar, da Schutzziel und Schutzzweck nicht verallgemeinert werden können. Daher resultiere auch die Aussage, dass Kiesabbau grundsätzlich in einem Landschaftsschutzgebiet denkbar ist. Die Schutzwürdigkeit des Altdorfer Waldes werde auch vom Landratsamt nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Aber noch seien die einzelnen Schutzbedürftigkeiten nicht festgestellt und müssen für jeden Bereich für sich mittels eines Fachgutachtens festgelegt werden. Bei der Größe und Komplexität des Gebietes könne dies nicht innerhalb weniger Monate abgearbeitet werden. Ob letztendlich Kiesabbau ausgeschlossen werden kann, hängt von der Schutzbedürftigkeit ab und sei noch nicht abschließend geklärt. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes ausschließlich für Waldflächen dürfte nicht möglich sein, weshalb davon auszugehen ist, dass die angrenzenden Offenlandflächen mit zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig kann die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auch Einschränkungen für die Eigentümer der davon betroffenen Flächen bedeuten.

Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nur mit dem Ziel Kiesabbau zu verhindern sei nicht möglich. Auch die Ausweitung des Wasserschutzgebietes Weißenbronnen bedinge kein Verbot des geplanten Kiesabbaus, da nach aktueller Bewertung das geplante Abbaugelände in Wasserschutzzone III liegt. In einer Wasserschutzzone III dürfe Kies im Trockenbau abgebaut werden. Auch eine möglicherweise notwendig werdende höhere Entnahmemenge, wie von Gemeinderat Geiger vorgetragen, würde an der Zonierung voraussichtlich nichts ändern, da es sich bei den Wasservorkommen um Quellen handelt. Die Wasserschutzzone II werde nur für den Bereich ausgewiesen,

aus dem das Wasser innerhalb von 50 Tagen an er Quelle ankommt. Dies werde durch die Entnahmemenge nicht beeinflusst.

Auf Anfrage von Gemeinderat Hymer hält Frau Steger fest, dass noch keine Entscheidung getroffen wurde, ob das Verfahren der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes Altdorfer Wald aufgenommen wird.

Herr Franke hält fest, dass im Altdorfer Wald viele Zielkonflikte vorliegen. Naturschutz, Landschaftsschutz, Windkraft, Wasser, Erholung und Rohstoffgewinnung. Entgegen der Ausführung des NKA sei der Grünzug im § 11 des Landesplanungsgesetzes verankert und stelle eine verbindliche Zielsetzung dar. Er diene u. a. der Freiraumsicherung und Sicherung der Frischluftzufuhr der Region.

Anhand eines Lageplans erläutert Herr Franke die im Regionalplan im Altdorfer Wald vorgesehenen Zielfunktionen und Ausweisungen.

Er betont, dass die Regionalplanung als staatlichen Auftrag neben der Siedlungsentwicklung auch die Sicherung der Rohstoffversorgung und der Energiebedarfe hat. Er erinnert, dass nach dem geplanten Ausstieg aus der Atom- und Kohlekraftenergie auch Standorte für Alternativenenergien zu finden sind. Aktuell würden zwei Konsortien im Altdorfer Wald Windparks planen. Oberstes Gebot bei der Regionalplanung sei, die gesetzlichen Regelungen einzuhalten und zu beachten. Ziel sei es, ein rechtmäßiges und gerichtsfestes Regelwerk zu erstellen. Er erinnert, dass nach der Offenlegung im Herbst 2018 über 3000 Eingaben und Anregungen vorgebracht wurden. Diese gelte es zu prüfen und abzuwägen. Die Prüfung könne voraussichtlich in den nächsten Monaten abgeschlossen werden. Es sei vorgesehen, im Herbst 2020 erneut in die Offenlegung zu gehen. Man werde auch das Votum des am 20.07.2020 tagenden Petitionsausschusses beachten und anerkennen.

Zusammenfassend hält Bürgermeister Smigoc fest, dass die Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Altdorfer Waldes allen bewusst sei. Gleichzeitig gelte es, unterschiedliche Belange und Ziele zu vereinbaren. Die Gemeinde möchte den Kiesabbau im Altdorfer Wald am Standort Grund verhindern. Er möchte jedoch nochmals auf die möglichen noch nicht abschließend geklärten Folgen und Auswirkungen eines Landschaftsschutzgebietes über den gesamten Altdorfer Wald für die Gemeinde hinweisen. Er sei nicht generell gegen ein Landschaftsschutzgebiet, möchte aber vor der Entscheidung Näheres wissen zu Wirkungen, Abgrenzung usw.. Wenn das Ausweisungsverfahren laufe, dann sei die Gemeinde nur noch ein Träger öffentlicher Belange und könne eine Stellungnahme abgeben. Die Sorge, die er habe, sei, dass nicht genügend Zeit bestehe, die Fragen ausreichend zu prüfen. Eine Unterschätzung des Waldburger-Rückens halte er für gut und richtig. Gegen eine Ausweisung des gesamten Altdorfer Waldes bestehen derzeit aber Bedenken. Deshalb könne er derzeit der vollumfänglichen Unterstützung nicht zustimmen.

Dr. Kirchner hält fest, dass der Altdorfer Wald die grüne Lunge des Landkreises Ravensburg darstelle. Ca. 150.000 Menschen seien an diese grüne Lunge angeschlossen. Der Landkreis Ravensburg habe im Vergleich zum Land-Baden Württemberg nur 22 % seiner Fläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die in Grund vorgesehene Abbaufäche betrage gerade 2% der insgesamt im Regionalplan vorgesehenen Abbaufäche und sei insofern verzichtbar. Die geplanten Grünzüge würden sich nicht über diesen Waldbereich erstrecken, so dass diese für den Wald keine Schutzfunktion haben. Man könne einem Verband, der Flächen für den Kiesabbau verpachte, nicht die Ausweisung von Grünzügen übertragen. Es sei Pflicht, dieses einzigartige und zusammenhängende Waldgebiet für nachfolgende Generationen zu

erhalten und zu schützen, insbesondere auch im Hinblick auf den prognostizierten Klimawandel. Die bereits bestehenden und geplanten Kiesabbaugebiete seien der „Mottenfraß an einer gesunden Lunge“. Ein Windpark im Altdorfer Wald würde die Rodung einer fußballfeldgroßen Fläche je Windrad erfordern. Daher sollte der Antrag des NKA vollumfänglich unterstützt werden. Dieser Forderung schließen sich die Gemeinderäte Buemann, Hymer, Uelk und Geiger an.

Dr. Kirchner stellt den Antrag, den Beschlussvorschlag der Verwaltung wie folgt zu ändern:

Ziff. 1 kann bleiben.

Ziff. 2 Die Gemeinde Vogt unterstützt den Antrag des NKA vollumfänglich.

Ziff. 3 entfällt.

Ziff. 4 entfällt.

Herr Franke stellt richtig, dass der Regionalverband keine Flächen für den Kiesabbau verpachtet/zur Verfügung stellt und noch nie zur Verfügung gestellt hat. Der Verband sei nicht Eigentümer dieser Flächen. Die Ausweisung von Grünzügen hingegen liege in der Zuständigkeit des Regionalverbandes, wie es in der gesetzlichen Zuständigkeit des Landratsamtes liege, ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen und wie das Regierungspräsidium zuständig sei, über das beantragte Zielabweichungsverfahren zu entscheiden. Dieses Verfahren, so auf Anfrage, ruhe derzeit auf Bitte des Regionalverbandes an den Unternehmer. Es könne aber jederzeit und unabhängig von der Planung zur Ausweisung eines Schutzgebietes wieder aufgegriffen werden.

Unter anderem aus diesem Grund, so Bürgermeister Smigoc, habe die Verwaltung Ziffer 4 des Beschlussvorschlages aufgenommen, denn das Land Baden-Württemberg sei Eigentümer dieser Waldfläche.

Gemeinderat Detzel spricht sich gegen die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes aus. Entgegen der bisherigen Äußerungen, so Gemeinderat Detzel, könne er aus eigener Erfahrung festhalten, dass die Landwirtschaft entgegen aller Zusicherungen durchaus sehr betroffen sein kann. Selbst wenn das Vorhaben nicht im Landschaftsschutzgebiet liege, würden Vorhaben abgelehnt, weil das Vorhaben Auswirkungen auf ein angrenzendes Schutzgebiet haben könnte.

Gemeinderätin Greinacher hält fest, dass selbst wenn die Schutzwürdigkeit gesehen wird, das Verfahren Kiesabbau (Zielabweichungsverfahren) und die Regionalplanung die mögliche Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes zeitlich überholt. Daher sollte eine „einstweilige Sicherstellung“ bis zum Abschluss des Verfahrens „Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes Altdorfer Wald“ gemacht werden.

Im Anschluss an die Aussprache wird der weitergehende Antrag von Herrn Dr. Kirchner zur Abstimmung gestellt.

Sodann fasst das Gremium den Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Vogt anerkennt die Bedeutung und Besonderheit des Altdorfer Waldes für die Natur und die Kulturlandschaft in unserer Region und insbesondere auch in der Gemeinde Vogt.
*Bei 13 Ja-Stimmen (einstimmig)***
- 2. Der Gemeinderat der Gemeinde Vogt unterstützt den Antrag des Vereins Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e.V. vom 13.01.2020 auf Ausweisung des Altdorfer Waldes als Landschaftsschutzgebiet vollumfänglich.
*Bei 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (mehrheitlich)***
- 3. Ziffer 3 des Beschlussvorschlags der Verwaltung wird gestrichen.
*Bei 7 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung (mehrheitlich)***
- 4. Ziffer 4 des Beschlussvorschlags der Verwaltung wird gestrichen.
*Bei 6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen (mehrheitlich)***

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 15.07.2020		
Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 12
Aktenzeichen:	022.31	

TOP 4**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Propain Bicycles im Bereich Tennisplätze“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu**

- **Beratung über die bei der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen**
- **Billigung des Planentwurfs**
- **Satzungsbeschluss oder Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung**

Sachverhalt:

Die Firma Propain Bicycles hat Erweiterungsbedarf. Da die vorhandenen Tennisplätze nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt werden, können in diesem Bereich Flächen für die Firmenerweiterung ausgewiesen werden. Hierfür ist die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich.

In der Sitzung vom 11.09.2019 fasste der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss und billigte den Planentwurf und die örtlichen Bauvorschriften hierzu.

In der Sitzung vom 11.12.2019 befasste sich der Gemeinderat mit den bei der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen. Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:

1. *Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 03.09.2019 des Büros Sieber vom 30.11.2019 zu eigen. Die öffentlichen und privaten Belange werden entsprechend der Abwägungs- und Beschlussvorlage gegeneinander und untereinander abgewogen.*
2. *Für die beschlossenen Inhalte (siehe Ziffer 1) wurde bereits zur Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Diese Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Propain Bicycles im Bereich Tennisplätze“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 30.11.2019 wird gebilligt.*
3. *Das artenschutzrechtliche Kurzgutachten ist in Absprache mit dem Landratsamt Ravensburg zu ergänzen. Sollten sich daraus wesentliche Änderungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben, ist dies erneut dem Gemeinderat vorzulegen.*

4. *Der gebilligte Planentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Propain Bicycles im Bereich Tennisplätze“ vom 30.11.2019 und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 30.11.2019 werden erneut öffentlich ausgelegt (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt (Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB). Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird zudem bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB auf eine angemessene Frist von 2 Wochen verkürzt.*

Auf die diesbezüglichen Beratungen und Beschlüsse wird Bezug genommen und verwiesen.

In der Zeit vom 22.06.2020 – 06.07.2020 erfolgte die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der örtlichen Bauvorschriften hierzu. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 24 vom 10.06.2020 (siehe Anlage 1). Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

In der jetzigen Gemeinderatssitzung befasst sich der Gemeinderat mit den bei der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen.

Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen gegeneinander und untereinander kann der Bebauungsplan entweder als Satzung beschlossen werden oder es erfolgt nochmals eine Auslegung.

In der Sitzung sind Vertreter des vom Vorhabenträger mit der Bebauungsplanung beauftragten Büros Sieber anwesend und erläutern die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sowie die Abwägungs- und Beschlussvorlage.

Anlagen:

- Anlage 1: Auszug aus dem Mitteilungsblatt Nr. 24 vom 10.06.2020
 Anlage 2: Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 30.11.2019 des Büros Sieber vom 06.07.2020
 Anlage 3: Planentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Propain Bicycles im Bereich Tennisplätze“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu (Fassung vom 06.07.2020)

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 30.11.2019 des Büros Sieber vom 06.07.2020 zu eigen. Die öffentlichen und privaten Belange werden entsprechend der Abwägungs- und Beschlussvorlage gegeneinander und untereinander abgewogen.

2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte (siehe Ziffer 1) wurde bereits zur Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Diese Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Propain Bicycles im Bereich Tennisplätze“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 06.07.2020 wird gebilligt. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Hinweise. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Propain Bicycles im Bereich Tennisplätze“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 06.07.2020 werden gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.
4. Hinweis: Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Propain Bicycles im Bereich Tennisplätze“ im Wege der Berichtigung angepasst.

Protokoll

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlagen wird verwiesen. Sie werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Bürgermeister Smigoc begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn McLaren, Büro Sieber, Lindau.

Herr McLaren hält fest, dass die ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung im Mai stattgefunden hat. Die Prüfung habe keine schützenswerten Artenvorkommen ergeben. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von ihm vorgestellt und erläutert (vgl. Anlage 2).

Im Anschluss fasst das Gremium ohne weitere Diskussion bei 13 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:

1. **Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 30.11.2019 des Büros Sieber vom 06.07.2020 zu eigen. Die öffentlichen und privaten Belange werden entsprechend der Abwägungs- und Beschlussvorlage gegeneinander und untereinander abgewogen.**

- 2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte (siehe Ziffer 1) wurde bereits zur Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Diese Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Propain Bicycles im Bereich Tennisplätze“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 06.07.2020 wird gebilligt. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Hinweise. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.**
- 3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Propain Bicycles im Bereich Tennisplätze“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 06.07.2020 werden gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.**
- 4. Hinweis: Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Propain Bicycles im Bereich Tennisplätze“ im Wege der Berichtigung angepasst.**

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 15.07.2020		
Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 12
Aktenzeichen:	022.31	

TOP 5**Bebauungsplan „Bergstraße Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu**

- Redaktionelle Änderungen
- Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.04.2017 den Bebauungsplan „Bergstraße Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu als Satzung beschlossen. Auf die diesbezügliche Beratung und Beschlussfassung wird Bezug genommen und verwiesen.

Zwischenzeitlich wurde die Frage der im Bebauungsplan enthaltenen Lärmschutzwand nochmals geprüft. Zuletzt wurde dies in der Gemeinderatssitzung vom 17.06.2020 nochmals angesprochen mit dem Ergebnis, dass die Lärmschutzwand wie vorgesehen erstellt und der Bebauungsplan nun zur Rechtskraft geführt wird.

Im Zuge der Vorbereitung der Rechtskraft hat sich gezeigt, dass bezüglich der Erstellung von Nebenanlagen, insbesondere Garagen, eine Festsetzung angepasst werden sollte, da diese so verstanden werden konnte, dass Garagen bis unmittelbar an die Straße gebaut werden könnten. Dies ist nicht gewollt. Die Festsetzung Ziffer 2.10 des Textteils wurde deshalb angepasst. Ebenso wurde die Begründung in Ziffer 6.2.6.7 angepasst. Dies ist nochmals entsprechend abzuwägen.

Die geänderten Seiten 7 und 33 des Textteils sind beigelegt. (Auf die Versendung des gesamten Bebauungsplanes in der aktualisierten Fassung vom 06.07.2020 wird verzichtet, um Kopierkosten zu reduzieren. Dieser wird per mail an die Damen und Herrn Gemeinderäte versandt. Sofern eine ausgedruckte Fassung des gesamten Bebauungsplanes gewünscht, wird um Mitteilung an die Verwaltung gebeten. Sie wird dann umgehend zugesandt.)

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 15.03.2017 des Büros Sieber vom 06.07.2020
- Anlage 2: Seite 7 des Textteils mit der geänderten Festsetzung Ziffer 2.10
- Anlage 3: Seite 33 des Textteils mit der geänderten Begründung Ziffer 6.2.6.7
- Anlage 4: Planteil zum Bebauungsplan in der Fassung vom 06.07.2020

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Satzungsbeschluss vom 05.04.2017 wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 15.03.2017 des Büros Sieber vom 06.07.2020 zu eigen. Die öffentlichen und privaten Belange werden entsprechend der Abwägungs- und Beschlussvorlage gegeneinander und untereinander abgewogen.
3. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Bergstraße Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (siehe Ziff. 2) in der Fassung vom 06.07.2020 gebilligt. Die Änderungen beschränken sich auf eine klarstellende Anpassung einer Festsetzung. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
4. Der Bebauungsplan „Bergstraße Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 06.07.2020 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.
5. Hinweis: Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes „Bergstraße Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im Wege der Berichtigung angepasst.

Protokoll

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlagen wird verwiesen. Sie werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Bürgermeister Smigoc begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn McLaren, Büro Sieber, Lindau.

Ergänzend zu den den Gremiumsmitgliedern ausliegenden Vorlagen hält Bürgermeister Smigoc fest, dass Ziff. 2.10 sowie Ziff. 6.2.6.7 noch dahingehend zur Klarstellung ergänzt werden sollte, dass mit Einfriedungen und offenen Carports ein Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 30 cm eingehalten werden sollte. Dies sei z.B. beim Winterdienst ein sehr hilfreicher Sicherheitsabstand.

Auf Anfrage von Gemeinderat Geiger hält Bürgermeister Smigoc fest, dass nach Ansicht der Verwaltung offene Carports (gänzlich ohne seitliche Beplankung/ohne Seitenwände) wie Stellplätze bewertet werden können, da aufgrund der fehlenden Seitenwände keine Sichtbeeinträchtigung vorliegt.

Herr McLaren ergänzt, dass aufgrund der textlichen Änderungen der Satzungsbeschluss vom 05.04.2017 formal aufzuheben ist. Eine neuerliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sei aber nicht erforderlich.

Im Anschluss an die Aussprache fasst das Gremium bei 12 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung (mehrheitlich) den Beschluss:

Ziff. 2.10 und Ziff. 6.2.6.7 des neu vorgelegten Entwurfs (Textteils) des Bebauungsplans „Bergstraße Süd“ wird angepasst und dahingehend um eine neue Ziff. 2.15 ergänzt, dass Einfriedungen und offene Carports einen Mindestabstand zu öffentlichen Verkehrsflächen von 30 cm einzuhalten haben (siehe Anlagen 5, 6 und 7).

Sodann fasst das Gremium bei 13 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:

1. Der Satzungsbeschluss vom 05.04.2017 wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 15.03.2017 des Büros Sieber vom 06.07.2020 zu eigen. Die öffentlichen und privaten Belange werden entsprechend der Abwägungs- und Beschlussvorlage gegeneinander und untereinander abgewogen.
3. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Bergstraße Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (siehe Ziff. 2) einschließlich der ergänzend beschlossenen Änderungen bei Ziff. 2.10, neue Ziff. 2.15 und Ziff. 6.2.6.7 (siehe oben / Anlagen 5, 6 und 7) in der Fassung vom 06.07.2020 gebilligt. Die Änderungen beschränken sich auf eine klarstellende Anpassung einer Festsetzung. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
4. Der Bebauungsplan „Bergstraße Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 06.07.2020 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.
5. Hinweis: Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes „Bergstraße Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im Wege der Berichtigung angepasst.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 15.07.2020

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Smigoc Gemeinderäte: 12
Aktenzeichen: 022.31

TOP 6**Bekanntgaben und Verschiedenes****Protokoll****1) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Milchwerk Zaisenhofen“ der Gemeinde Kißlegg**

Bürgermeister Smigoc informiert, dass die Gemeinde Vogt am Verfahren beteiligt wurde. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

2) Änderung des Bebauungsplanes „Erlenweg“ der Gemeinde Kißlegg

Bürgermeister Smigoc informiert, dass die Gemeinde Vogt am Verfahren beteiligt wurde. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

3) Bebauungsplan „Tannenstock“ der Gemeinde Kißlegg

Bürgermeister Smigoc teilt mit, dass die Gemeinde Vogt am Verfahren beteiligt wurde. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

4) Außenbereichssatzung „Schafmaier“ der Gemeinde Waldburg

Bürgermeister Smigoc informiert, dass die Gemeinde Vogt am Verfahren beteiligt wurde. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

5) Ersatzbeschaffung Lindner – GR 22.-07.2020

Bezugnehmend auf die Besichtigung im Vorfeld der heutigen Sitzung hält Bürgermeister Smigoc fest, dass die Ersatzbeschaffung für das Frühjahr 2021 vorgesehen war. Es biete sich aber an, die aktuelle Mehrwertsteuersenkung mitzunehmen. Deshalb sei die Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung für die Gemeinderatssitzung am 22.07.2020 vorgesehen. Ergänzend weist Herr Duller darauf hin, dass der Abroller nicht in genannten Preisen aus der Vorlage für die Sitzung vom 22.07.2020 enthalten sei. Diese Preise würden bis zur Sitzung nachgereicht.

Gemeinderätin Greinacher bittet darum, auch die Kosten für eine weitere Mulde abzuklären. Sie hält fest, dass der Rückkaufwert aufgrund der unterschiedlichen Betriebsstunden nicht vergleichbar sei.

Es besteht Einigkeit, dass Herr Haller (Bauhofleiter) bei der Sitzung am 22.07.2020 nicht anwesend sein muss.

6) Vergabekriterien Losverfahren Baugebiet „Bergstraße-Süd“

Bürgermeister Smigoc informiert über die Kriterien des Losverfahrens.

Grundsätzlich könne man mehrere Bewerbungen (auf alle Bauplätze) abgeben.

Die einzelnen Bewerbungen würden auf den jeweiligen Bauplatz zugeordnet und aus diesen würde dann das Los gezogen sowie 2 Ersatzlose.

Wenn ein Bewerber für einen Bauplatz als erstes Los gezogen wurde, kann er an den weiteren Verlosungen nicht teilnehmen bzw. wird als Ersatzbewerber aussortiert. Das Losverfahren kann öffentlich erfolgen. Eine Namensnennung ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig.

Das Gremium nimmt von den Vergabekriterien zustimmend Kenntnis.

7) Verkehrsangelegenheiten – Bodenmarkierungen für „rechts vor links“ - Kreuzungsbereiche

Frau Aßfalg hält fest, dass im Zuge des Bauvorhabens Höferweg 3 die Verwaltung beauftragt wurde, die Möglichkeit der Anbringung von Haltebalken in Zone 30 zu prüfen. Haltebalken seien in Zone 30 grundsätzlich nicht zulässig. Nach der STVO-Novelle bestehe nun die Möglichkeit, in den Kreuzungsbereichen in Zone 30 sogenannte Haifischzähne zu markieren. Haifischzähne seien keine Verkehrszeichen, sondern lediglich unterstützende Markierungen, die helfen sollen, Verkehrsteilnehmer zu einem bestimmten Verhalten zu bringen. Sie müssten aber grundsätzlich angeordnet werden. Daher sei zu klären, ob diese Art der Markierung gewünscht und wenn ja wo diese angebracht werden soll. Jede Kreuzung zu markieren würde keinen Sinn machen, zumal das Aufbringen und der Unterhalt Kosten verursachen. Seitens der Verwaltung käme eventuell die Tannerstraße und in deren Verlängerung die Flammenstraße in Betracht, aber auch hier nur bestimmte Kreuzungsbereiche.

Gemeinderat Geiger hält fest, dass wenn nur einzelne Kreuzungsbereiche markiert würden, der Verkehrsteilnehmer eventuell den Schluss ziehe, dass er bei den nicht-markierten Kreuzungsbereichen Vorfahrt hat obwohl weiterhin rechts vor links gilt. Deswegen müsste generell darauf verzichtet werden oder aber alle Kreuzungsbereiche in 30 Zonen markiert werden.

Eine abschließende Beschlussfassung erfolgt nicht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:45 Uhr.